

28.12.2012

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Herrn Schaar, persönlich
Husarenstr. 30

53117 Bonn

per Fax: 0228/997799-550

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Unzulässige Weiterleitung personenbezogener Daten seitens Deutscher Banken

Sehr geehrter Hr. Schaar,

in vg. Sache nehmen wir Bezug auf den in der Anlage beigefügten Schriftverkehr – aus dem auch der der Sache zu Grunde liegende Sachverhalt vollumfänglich ersichtlich ist.

Hr. Dr. Dix hat auf das Schreiben vom 20.11.12 nicht reagiert, weshalb wir es als notwendig erachten, diese Sache an Sie heranzutragen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass wir gg. Herrn Dr. Dix Ermittlungen eingeleitet haben, wegen des Verdachts der Begünstigung von Missständen, durch Untätigkeit.

Wir bitten Sie, uns in der Sache eine fachkompetente Stellungnahme zuzuleiten.

Als Frist haben wir uns den 31.01.13 notiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG I

B r e m e r

Anlagen.

Ausgefertigt:

(K u h n)



20.11.2012

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Herrn Dr. Dix, persönlich
An der Urania 4-10

10787 Berlin

per Fax: 030/ 2155050

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Ihre Zeichen: 531.1306.13

Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten bei der Postbank Berlin, u. a.

Guten Tag Hr. Dr. Dix,

wir nehmen Bezug auf das uns vorliegende Schreiben Ihrer Fr. Schönefeld v. 06.11.12.

Vg. Mitteilung zeugt – sowohl inhaltlich als auch in Anbetracht der Länge der Bearbeitungszeit in Ihrem Hause (ca. 10 Monate) - von höchster fachlicher Inkompetenz der mit der Sache befassten Mitarbeiterin.

Es wird mitgeteilt, dass wir dieses Schreiben nicht als Antwort auf unsere Anfrage werten können. Es wird angeregt, die betreffende Mitarbeiterin mit sofortiger Wirkung von der Bearbeitung derartiger Sachen freizustellen.

Die uns vorliegende Stellungnahme geht an den Gegebenheiten vorbei:

1.

Es wird nicht auf den Kern der Beschwerde eingegangen, nämlich, dass offensichtlich von Banken regelmäßig – und ohne Notwendigkeit - personenbezogene Daten von Kontoinhabern weitergegeben werden.

Wie bereits in unserem Schreiben v. 31.01.12 ausgeführt, ist diese Praxis bereits nach § 3a BDSG unzulässig.

2.

Ihre Mitarbeiterin stellt in Ihrer 'Begründung' auf § 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 (B)DSG ab.

Diese Quelle lässt jedoch keinen Sachbezug erkennen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall auch nicht auf eine grundsätzliche Zulässigkeit der "Verarbeitung personenbezogener Daten" nach § 6 (B)DSG geschlossen werden kann.

Denn es gehört grundsätzlich zu den schutzwürdigen Belangen eines Betroffenen, dass dessen Bankverbindung nicht grundlos und 'automatisch' weitergegeben wird – und hierdurch u. U. ein Zugriff auf dessen Konto ermöglicht wird.

Es greift auch nicht § 6 Satz 1 (B)DSG, denn im vorliegenden Fall ergibt sich keine Legitimation wg. der "Art der Daten", deren "Offenkundigkeit" oder der "Art ihrer Verwendung".

3.

Entgegen den Darlegungen Ihrer Mitarbeiterin werden bei der kritisierten Praxis sehr wohl "schutzwürdige Belange des Betroffenen" beeinträchtigt, nämlich spätestens dann, wenn sich die KEJ, wie im vorliegenden Fall geschehen, anhand der ihr (unzulässig) übermittelten Kontodaten Zugriff auf ein Konto verschafft.

4.

Die zitierten Ausführungen des AG Spandau sind für die Beurteilung der Sache aus datenschutzrechtlicher Sicht ohne Bedeutung.

So ist bereits nicht ersichtlich, welchen Sachbezug die "Aufbewahrungsbestimmungen der Landeshaushaltsordnung" haben sollen, wenn es um Grundsätze der Zulässigkeit der Datenweiterleitung geht.

Für die Beurteilung der Sache aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es auch ohne Bedeutung, welche Aufwendungen der "verantwortlichen Stelle" oder dem "Zahlungsschuldner" entstehen könnten, wenn erstere die Bekanntgabe "erzwingen müsste", z. B. weil eine "freiwillige Mitteilung durch den Zahlungsschuldner i. d. R. nicht zu erwarten sei".

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die uns übermittelte Stellungnahme offensichtlich an den Gegebenheiten vorbeigeht – und sich im Übrigen auch nicht an den gesetzlichen Bestimmungen orientiert.

Aus den genannten Gründen werden Sie hiermit aufgefordert, uns persönlich binnen 14 Tagen nach Datum dieses Schreibens schriftlich eine kompetente, sachbezogene Stellungnahme zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG I

B r e m e r

Ausgefertigt:



(K u h n)

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 - 10, 10787 Berlin

Kollegium pro Recht
Herrn Lüdtké
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

GeschZ. (bitte angeben) Bearbeiter(in)

531.1306.17 Frau Schönefeld

Tel.: (030) 13 889-0
Durchwahl 13 889 App.:
300

Datum

6. November 2012

**Nutzung von Kontodaten für Vollstreckungsmaßnahmen durch die
Kosteneinzugsstelle der Justiz**

Ihr Schreiben vom 1. November 2012 – 185 (10) –

Sehr geehrter Herr Lüdtké,

wir kommen auf Ihre Anfrage vom 5. Januar 2012 zurück und bitten die insbesondere aufgrund eines längeren Schriftwechsels mit der verantwortlichen Stelle verzögerte abschließende Beantwortung Ihres Schreibens zu entschuldigen.

Das Amtsgericht Spandau, bei dem die Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ) angesiedelt ist, bestätigt den von Ihnen geschilderten Sachverhalt, dass die KEJ für Vollstreckungsmaßnahmen die Kontodaten aus früheren Überweisungen von Schuldern nutzt und begründet die Datennutzung mit Aufbewahrungsbestimmungen zur Landeshaushaltsordnung. Die verantwortliche Stelle teilt zudem mit, dass eine freiwillige Mitteilung von Kontodaten durch Zahlungsschuldner in der Regel nicht zu erwarten sei und man eine Bekanntgabe der Kontodaten bei Nichtnutzung bereits vorhandener Daten im Verfahren der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) erzwingen müsste, was besonders im Fall der Verhaftung erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen für den Kostenschuldner haben könne.

Wir beurteilen die Angelegenheit unter Berücksichtigung der Stellungnahme der verantwortlichen Stelle datenschutzrechtlich wie folgt:

Die Nutzung von Kontodaten aus früheren Überweisungen von Schuldern für aktuelle Vollstreckungsmaßnahmen ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 Berliner Datenschutzgesetz zulässig. Nach dieser Norm ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem zulässig, wenn wegen der Art der Verwendung schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Vorliegend sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt. Zum einen nutzt die KEJ Kontodaten, die ihr aus früheren Zahlungsvorgängen im Rahmen der Kosteneinziehung bekannt sind, weshalb ein enger Zusammenhang zwischen dem Zweck der Datenerhebung und der weiteren Nutzung dieser Daten besteht. Zum anderen ist zu beachten, dass der KEJ, wenn der Schuldner die Kontodaten nicht freiwillig mitteilt (wovon mangels bisheriger Zahlungsbereitschaft regelmäßig auszugehen ist), die Kontodaten alternativ nur mittels einer erzwungenen Offenbarung gemäß § 807 ZPO erheben kann. Dies ist jedoch für den Betroffenen angesichts des hiermit zusammenhängenden Verfahrens (insbesondere im Hinblick auf die erheblichen zusätzlichen Kosten) sowie die Folgen (insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der zukünftigen Kreditwürdigkeit) ungleich belastender als die Nutzung bereits vorhandener Kontodaten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben und schließen den Vorgang mit vorliegendem Schreiben ab.

Mit freundlichen Grüßen


Schönfeld



01.11.2012

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Herrn Dr. Dix, -persönlich-
An der Urania 4-10

10787 Berlin

per Fax: 030/ 2155050

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Ihre Zeichen: 531.1306.13

Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten bei der Postbank Berlin, u. a.

Guten Tag Hr. Dr. Dix,

wir nehmen Bezug auf den in dieser Sache bereits geführten Schriftverkehr.

Es wird binnen einer Woche nach Datum dieses Schreibens um verbindliche Mitteilung gebeten, wann in dieser Sache mit einer Stellungnahme Ihrerseits zu rechnen ist.

Der Vorgang ist in Ihrem Hause bereits seit dem 05.01.12 anhängig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II

L ü d t k e

Ausgefertigt:

(K u h n)

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 - 10, 10787 Berlin

Kollegium pro Recht
Herrn Lütke
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

| GeschZ. (bitte angeben) | Bearbeiter(in) | Tel.: (030) 13 889-0 Durchwahl 13 889 App.: | Datum |
|-------------------------|-----------------|--|---------------|
| 531.1306.13 | Frau Schönefeld | 300 | 26. Juli 2012 |

Nutzung von Bankdaten durch das Amtsgericht Spandau

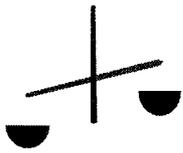
Ihr Schreiben vom 23. Juli 2012 – 185 (10) –

Sehr geehrter Herr Lütke,

die datenschutzrechtliche Prüfung der oben genannten Angelegenheit dauert aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Probleme an. Wir werden uns unaufgefordert an Sie wenden, sobald uns eine abschließende Bewertung möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Schönefeld



23.07.2012

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Herrn Dr. Dix, -persönlich-
An der Urania 4-10

10787 Berlin

per Fax: 030/ 2155050

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten bei der Postbank Berlin, u. a.

Sehr geehrter Herr Dr. Dix,

wir nehmen Bezug auf den in vg. Sache bereits geführten Schriftverkehr.

Der Vorgang ist in Ihrem Hause unter dem Gz. 531.1306 registriert.

Es ist uns unverständlich, dass die Bearbeitung dieser Sache in Ihrem Hause mittlerweile bereits über 6 Monate dauert, bei klarer Rechtslage.

Wir beabsichtigen, in dieser Sache Mitte August an die Öffentlichkeit herantreten und hätten bis zu diesem Zeitpunkt gern Ihre Stellungnahme.

Sollte uns Ihre Stellungnahme nicht spätestens bis zum 10.08.12 vorliegen, kann diese bei der Veröffentlichung keine Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II


Lüdtke

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 - 10, 10787 Berlin

Kollegion pro Recht
Herrn Lüdtké
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

| GeschZ. (bitte angeben) | Bearbeiter(in) | Tel.: (030) 13 889-0 Durchwahl 13 889 App.: | Datum |
|-------------------------|-----------------|--|--------------|
| 531.1306.8 | Frau Schönefeld | 300 | 11. Mai 2012 |

Nutzung von Bankdaten durch das Amtsgericht Spandau; Ihr Zeichen; 185 (10)

Ihr Schreiben vom 9. Mai 2012-05-11

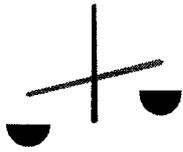
Sehr geehrter Herr Lüdtké,

die Präsidentin des Amtsgerichts Spandau hat uns nunmehr eine Stellungnahme zugeleitet. Hierzu besteht weiterer Klärungsbedarf. Sobald uns eine abschließende Bewertung der Angelegenheit möglich ist, werden wir Sie unaufgefordert informieren.

Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Schönefeld



09.05.2012

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10

10787 Berlin

per Fax: 030/ 2155050

Ihre Zeichen: 531.1306.3

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch die Postbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorstehend bezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf den in dieser Sache bereits geführten Schriftverkehr und auf die beigefügten Schriftstücke.

Auf unser letztes Schr. v. 31.01.12 haben wir bisher keine Antwort von Ihnen erhalten.

Es wird um schriftliche Sachstandsmitteilung binnen 10 Tagen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II



L u d t k e

Anlagen:

- Schreiben v. 31.01.12
- Schreiben LDI NRW v. 30.01.12
- Schreiben Postbank v. 30.12.11



31.01.2012

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10

10787 Berlin

per Fax: 030/ 2155050

Ihre Zeichen: 531.1306.3

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten

Sehr geehrter Herr Holzapfel,

wir danken für Ihr Schreiben v. 18.01.12.

In Ergänzung unseres Schreibens v. 05.01.12 ist noch mitzuteilen, dass der im vorliegenden Fall Betroffene kein Konto bei der Postbank hat. Der Betroffene hat sein Konto bei der Berliner Sparkasse.

Im vorliegenden Fall war diese vom Betroffenen online beauftragt worden, die betreffende Überweisung an die Justizkasse vorzunehmen (welche ihr Konto bei der Postbank hat).

Es ist also davon auszugehen, dass im Zuge des (beleglosen) Überweisungsvorgangs bereits die LBB die Kontodaten unzulässigerweise weitergegeben hat (an die Postbank, die diese Daten dann wiederum, ebenfalls unzulässigerweise, an die Kosteneinzugsstelle weiterleitete).

Wir bitten, dies zu beachten und ggf. auch bei der LBB eine Stellungnahme einzuholen (!).

U. E. ist die Weiterleitung der für den eigentlichen Überweisungsvorgang nicht erforderlichen Daten (Konto-Nr. und BLZ des Zahlungssenders) bereits nach § 3a BDSG unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II

Lüdtk e



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Kollegium pro Recht
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

30. Januar 2012

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
63.4.7-258/12

Frau Schonebeck
Telefon 0211 38424-59
Fax 0211 38424-10

**Aufsicht gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
Ihr Schreiben vom 05.01.12 an den Berliner Beauftragten für Daten-
schutz und Informationsfreiheit**

Sehr geehrter Herr Lüdtker,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Deutschen Postbank AG, die die Kon-
toverbindungsdaten des Herr [REDACTED] an das Amtsgericht Spandau
übermittelt hat.

Allgemein lässt sich zu diesem Fall aus datenschutzrechtlicher Sicht
Folgendes feststellen:

Es stellt sich die Frage, ob die Bank eines Zahlungsempfängers (hier:
die Deutsche Postbank AG) diesem (hier: der Justizeinziehungsstelle)
die Bankverbindungsdaten des Überweisenden (hier: Herr [REDACTED] über-
mitteln darf. Dem beigefügten Schriftwechsel lässt sich entnehmen,
dass die Deutsche Postbank AG das Konto der Kosteneinziehungsstelle
beim Amtsgerichts Spandau führt.

Entscheidend ist die Frage, ob es erforderlich ist, dass die Empfänger-
bank die Daten des Überweisenden an den Empfänger weitergibt. Diese
Frage ist in den vergangenen Jahren zwischen der Kreditwirtschaft und
den Datenschutzaufsichtsbehörden ausführlich diskutiert worden. Der
Kreditwirtschaft ist zuzugestehen, dass es Fälle gibt, in denen eine Zu-
ordnung von Zahlungen nur anhand von Name und Verwendungszweck
schwierig ist, insbesondere im beleglosen Zahlungsverkehr bei Empfän-
gern mit umfangreichem Zahlungsverkehr.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



30. Januar 2012

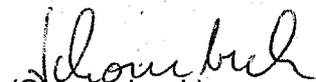
Seite 2 von 2

Zur Verbesserung der Transparenz hat die Kreditwirtschaft schließlich die Überweisungsbedingungen geändert. Dort ist inzwischen der Hinweis enthalten, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer beziehungsweise Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen kann. Auf diese Weise kommen die Kreditinstitute ihrer Unterrichtungspflicht nach § 4 Abs. 3 BDSG nach. Die Formulierung ("zur Verfügung stellen kann") macht deutlich, dass die Handhabung in den Kreditinstituten unterschiedlich ist.

Auch wenn die Datenschutzaufsichtsbehörden weiterhin Zweifel an der Erforderlichkeit der Datenübermittlung haben, sieht der LDI NRW angesichts aller genannten Umstände davon ab, aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen diejenigen Kreditinstitute zu ergreifen, die die Bankverbindungsdaten an den Empfänger übermitteln. Im vorliegenden Fall ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Deutsche Postbank AG als Drittschuldner bei einer Aufforderung gemäß § 840 Zivilprozessordnung (ZPO) die dort genannten Auskünfte erteilen müsste.

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erhält eine Durchschrift dieses Schreibens. In seine Zuständigkeit fällt die Beantwortung der Frage, ob die Kosteneinziehungsstelle die Information zu der Kontoverbindung für eine weitere Vollstreckungsmaßnahme nutzen durfte.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und verbleibe
mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Schönebeck)

Z

Z

Z |

|

Postbank Zentrale · Postfach 40 00 · 53105 Bonn

Abteilung Datenschutz

Kollegium pro Recht

Postfach 220101

14061 Berlin

Ihr Zeichen Ihr Fax vom 30.12.2011
Unser Zeichen R DSB-1, G. Prull, DSBBN - **8188** - bei Rückfragen bitte angeben -
Telefon 0228 920 33321
Datum 03.01.2012
Betrifft **Ausführung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)**
hier: Datenträgeraustausch, Kontoauszugsinformationen

Sehr geehrter Herr Lüdtke,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben.

Wir haben Ihr Anliegen geprüft und können Ihnen wie folgt antworten:

Die Daten unserer Kunden werden Dritten grundsätzlich nicht übermittelt. Soweit es jedoch zur Vertragserfüllung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten gem. § 28 BDSG im Rahmen der Abwicklung von Zahlungsverkehrsaufträgen an eingeschaltete Institutionen (insbesondere Geld- und Kreditinstitute) bzw. zur Abwicklung von Postbankdienstleistungen an die Filialbereiche der Deutschen Post AG sowie der Postbank Filialvertrieb AG weitergegeben.

Zur Abwicklung und ggf. Rückabwicklung des Zahlungsverkehrsauftrages ist es erforderlich, alle im Überweisungsauftrag enthaltenen Auftragsdaten (Name des Begünstigten, Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten, Währung, Betrag, Name und Wohnort des Kunden, Name und Sitz sowie Bankleitzahl der kontoführenden Stelle des Kreditinstituts des Kunden, Kontonummer des Kunden und, falls angegeben, die Verwendungszweckangaben) an die an der Ausführung des Auftrages beteiligten Geldinstitute weiterzuleiten.

Hierbei handelt es sich um eine abgestimmte und einheitliche Verfahrensweise aller Verbände und Vereinigungen, die bei der Abwicklung des automatisierten elektronischen Zahlungsverkehrs beteiligt sind.

Von der Postbank werden diese Bankverbindungsdaten des Auftraggebers auf den beleghaften Kontoauszügen nicht mitgeteilt.

Postbank Zentrale
Friedrich-Ebert-Allee 114-126
53113 Bonn

Telefon: 0228 920-0
Telefax: 0228 920-35151
E-Mail: direkt@postbank.de
internet: www.postbank.de

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 430 504
Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung Frankfurt am Main
BLZ 500 000 00
Konto-Nr. 50 010 060
SWIFT-/BIC-Code: PBNKDEFF
IBAN: DE11 3701 0050 0000 4305 04

Vorstand:
Stefan Jütte, Vorsitzender
Dr. Mario Daberkow, Marc Heß,
Horst Kúpker, Dr. Michael Meyer,
Hans-Peter Schmid, Ralf Stemmer,
Hanns-Peter Storr, Frank Strauß
Aufsichtsrat:
Rainer Neske, Vorsitzender

Deutsche Postbank AG
USt.-IdNr.
DE169824467
Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn
HRB 6793

Sofern dem Zahlungsempfänger die Zahlungsverkehrsdaten von seinem Geldinstitut automatisiert elektronisch bereitgestellt werden, sind die o.g. Daten in den Datensätzen enthalten und fließen in die hauseigene Datenverarbeitung ein.

Für den Inlandszahlungsverkehr wurde 1976 seitens des Zentralen Kreditausschusses (ZKA; heute „Die Deutsche Kreditwirtschaft“) das Datenträgeraustausch-Format (DTAUS-Format) vereinbart. Dieser einheitliche Standard ermöglicht die elektronische Verarbeitung von Zahlungsaufträgen (Überweisungen und Lastschriften) im deutschen Inlandszahlungsverkehr.

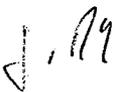
Mit Wirkung zum 1. November 2010 trat das DFÜ-Abkommen des Zentralen Kreditausschusses in der Version 2.5 für Formatbestimmungen in Kraft. Auch wir haben diese verbindlichen Standards umgesetzt. Die jeweiligen technischen Spezifikationen wurden in den Anlagen bzw. Anhängen zu den Besonderen Bedingungen der Deutschen Postbank AG in den relevanten Teilen angepasst. Sie finden diese Informationen auch auf den Online-Seiten der Postbank. Auch in unseren Bedingungen „Überweisungen“ weisen wir darauf hin, dass die Überweisungsdaten, zu denen u.a. die Kontonummer zählt, dem Empfänger zur Verfügung gestellt werden können.

Beim Datenträgeraustauschverfahren werden so genannte DTA-Dateien weitergegeben. Diese können auf Magnetbändern, Disketten, Speicherkarte oder einem ähnlichen Medium gespeichert sein oder elektronisch per DFÜ übertragen werden

Die Dateien werden zum Austausch zwischen den beteiligten Kreditinstituten und anschließend auch zwischen Kreditinstitut und den durch Vertrag bestimmten Kunden (wie z.B. das Amtsgericht) verwendet. Dabei werden die Datensätze der Quelldateien nach den Vorgaben der Leitwegsteuerung sortiert und an den Schnittstellen dem Empfänger mittels vorhandener Technik übergeben.

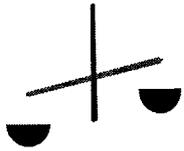
Wir hoffen, dass wir mit unseren Erläuterungen den Sachverhalt klären konnten.

Mit freundlichen Grüßen


G. Prull
Abteilung Datenschutz

Anlage:

AGB Deutsche Postbank AG – Besondere Bedingungen -



05.01.2012

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Herrn Dr. Dix, -persönlich-
An der Urania 4-10

10787 Berlin

per Fax: 030/ 2155050

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

(Angebliche) Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten bei der Postbank Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Dix,

in vorstehend bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen anbei den in dieser Sache bereits mit den verschiedensten Gremien geführten Schriftverkehr.

Den zu Grunde liegende Sachverhalt können Sie insbesondere dem in der Anlage befindlichen Schreiben an den Zentralen Datenschutzbeauftragten der Postbank AG v. 30.12.11 entnehmen.

Wir möchten Sie bitten, uns in dieser Sache Ihr Statement aus Datenschutz-rechtlicher Sicht zu übermitteln.

In Anbetracht der dargelegten Umstände ist davon auszugehen, dass die zitierten vertraulichen, personenbezogenen Daten von der Postbank AG regelmäßig/standardmäßig unberechtigt weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II



Lüdtke

Anlagen.



30.12.2011

Deutsche Postbank AG
Der Zentrale Datenschutzbeauftragte
Kennedyallee 62-70

53105 Bonn

per Fax: 0228/920333-29 (Tel.: -20)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

(Angebliche) Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten bei der Postbank Berlin

Sehr geehrter Herr Gierke,

wir nehmen Bezug auf das heute bereits von unserem Herrn Zimmermann mit Ihrer Frau Prull geführte Telefongespräch.

In der Anlage übersenden wir ein Schreiben des Amtsgerichts Berlin-Spandau, in dem behauptet wird, dass die Berliner Postbank bei Zahlungen, die an die Kostenstelle des Gerichts gerichtet sind, standardmäßig die vollständigen Buchungsdaten übermittelt, also auch (grundlos) die kompletten Kontodaten des Zahlungssenders (BLZ, Kto.-Nr., etc.).

Der Grund für unsere Anfrage: Wir befassen uns aktuell mit einem Fall, bei dem diese unzulässigerweise übermittelten Kontodaten seitens der Gerichts-Kostenstelle verwendet wurden, um eine angebliche Forderung zu vollstrecken, die die Gerichts-Kostenstelle gegen einen Zahlungssender hatte.

Wir bitten bis zum 15.01.12 um Herreichung folgender verbindlicher Auskünfte:

1.
Werden, wie behauptet, von der Postbank Berlin standardmäßig diese für den eigentlichen Buchungsvorgang nicht erforderlichen, persönlichen Daten des Zahlungssenders (BLZ, Kto.-Nr.) dem Zahlungsempfänger (hier: der Kostenstelle der Justiz) übermittelt?

2.
Wenn ja: Warum - und auf welcher Rechtsgrundlage?

In der Anlage erhalten Sie, zur Information, noch weiteren, mit der Kostenstelle des Gerichts geführten Schriftverkehr (Schr. v. 18.11.11, 07.11.11, 28.10.11). Sie werden gebeten, die in diesen Schreiben enthaltenen persönlichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II


L ü d t k e

2 Anlagen.

Die Präsidentin des Amtsgerichts Spandau

Geschäftsnummer:

3133 E – 2 Nr. 26/11

Bitte bei allen Schreiben angeben

Kollegium pro Recht
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

Berlin, den 07.12.2011

Bearbeiter: Herr Szeklinski

Anschrift:
Altstädter Ring 7, 13597 Berlin

Fernruf: (030) 90157-0 App. 219 (356)
Innerbetrieblich (9157)
Telefax: (030) 90157-442
E-Mail: verwaltung@ag-sp.berlin.de



Kosteneinziehung

Ihr Schreiben vom 18.11.11 in der Kostensache [REDACTED]
Ihr Zeichen 185.10

Sehr geehrter Herr Lüdtko,

auch wenn ich Ihre Vertretungsbefugnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz bezweifle, teile ich Ihnen zur Abkürzung der Angelegenheit mit, dass die mir nachgeordnete Kosteneinziehungsstelle von der Postbank ohne Anfrage die vollständigen Buchungsdaten im Falle einer Zahlung erhält. Ob diese Verfahrensweise „grundsätzlich“ unüblich ist, wie Sie behaupten, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ich betrachte die Sache damit als abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Szeklinski

Beglaubigt

(Passow)
Justizhauptsekretär



18.11.2011

Kosteneinziehungsstelle der Justiz
am AG Spandau
Altstädter-Ring 7

13597 Berlin

per Fax: 90157-425

Ihre Zeichen: 1090908215004

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Sehr geehrte Fr. Voß,

auf Ihr Schreiben v. 07.11. haben wir uns mit der Postbank (bei der ja das Konto der Kosteneinziehungsstelle geführt wird) und weiteren Geldinstituten in Verbindung gesetzt.

Von dort liegen uns mittlerweile einheitlich verbindliche Auskünfte dahin gehend vor, dass (wie im Bankgeschäft aus Datenschutzgründen auch allgemein üblich) bei einem Überweisungsvorgang dem Zahlungsempfänger grundsätzlich keine Kontodaten des Zahlungssenders übermittelt werden.

In Anbetracht dieser Angaben wollen Sie bitte die in Ihrem Schr. v. 07.11. gegebene Auskunft nochmals überdenken.

Sollten Sie bei der gegebenen Auskunft bleiben, so werden Sie gebeten, uns eine Kopie des Ihnen vorliegenden Schriftstückes (z. B. Kontoauszug, Überweisungsträger, etc.) zur Verfügung zu stellen, aus dem ersichtlich ist, wer Ihnen wann die in Rede stehenden Kontodaten des Zahlungssenders (zu dem von Ihnen angegebenen Gz. 1090908218002) zur Verfügung gestellt hat.

Es dürfte sich hier in jedem Fall um einen eklatanten Verstoß gegen die aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen handeln.

Diese Daten hätten (daher) von Ihnen im übrigen auch nicht verwendet werden dürfen.

Wir erwarten Ihre schriftliche Mitteilung bis zum 30.11.11.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II


L ü d t k e

**Kosteneinziehungsstelle der
Justiz bei dem Amtsgericht Spandau**



Kosteneinziehungsstelle der Justiz, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin

**Kollegium pro Recht
Postfach 22 01 01**

14061 Berlin

Hausanschrift: Altstädter Ring 7
13597 Berlin-Spandau

Telefon: Vermittlung (030) 90 157 - 0
Intern 9 157 - 0
Telefax (030) 90 157 - 425

Sachbearbeiter: Frau König
Zimmer 518 App. 327

Konto der Kosteneinziehungsstelle:
Postbank Berlin BLZ 100 100 10
Konto-Nr. 352-108

IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08
BIC (Swift-Code): PBNKDEFF

Anschrift der Postbank Berlin:
Hallesches Ufer 60, 10963 Berlin

Sprechzeiten der Kosteneinziehungsstelle:

| | |
|---------|-------------------|
| Mo – Mi | 08.30 – 15.00 Uhr |
| Do | 08.30 – 18.00 Uhr |
| Fr | 08.30 – 13.00 Uhr |

Kassenzeichen (bitte stets angeben) : **Ihr Zeichen/Geschäftszeichen:** **Apparat :** **Datum :**
[redacted] 185 (10) 475 07.11.2011

Kostensache [redacted]

Sehr geehrter Herr Lüttke,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage wird mitgeteilt, dass Herr [redacted] zu der Forderung zum
Kassenzeichen [redacted] Zahlung leistete und somit die Bankverbindung hier bekannt war.

Mit freundlichen Grüßen

(Voß)
Gruppenleiterin

1/2